

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



35. Jahrgang

Potsdam, den 9. Juli 2026

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften zur Aufhebung der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
(VV Honorare MBJS - VV Hon MBJS)
vom 1. Juli 2026

134

Sport

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms zur „Energetischen Sanierung von Hallenbädern in kommunaler Trägerschaft“ in der EU-Förderperiode 2021-2027 - Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
vom 25. Juni 2026.

134

II. Nichtamtlicher Teil

Ermittlung des Betriebskostenzuschusses für Schulen in freier Trägerschaft
für den Zuschusszeitraum Schuljahr 2026/2027.

136

I. Amtlicher Teil**Bildung**

**Verwaltungsvorschriften zur Aufhebung der
Verwaltungsvorschriften über die Gewährung
von Honoraren bei der Mitwirkung an/
Durchführung von Veranstaltungen im
Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport
(VV Honorare MBJS - VV Hon MBJS)**

Vom 1. Juli 2026
Gz.: 11.4-331-01

Aufgrund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I Nr. 8) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 – Aufhebung der Verwaltungsvorschriften über die
Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/
Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

Die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV Honorare MBJS - VV Hon MBJS) vom 13. Oktober 2016 (Abl. MBJS/16, [Nr. 28], S. 420) werden aufgehoben.

2 – In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 1. Juli 2026

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Gordon Hoffmann

Sport

**Erste Änderung
der Richtlinie des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport zur Förderung des Pro-
gramms zur „Energetischen Sanierung von
Hallenbädern in kommunaler Trägerschaft“
in der EU-Förderperiode 2021-2027**

Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Vom 25. Juni 2026
Gz.: 16-191-50

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms zur „Energetischen Sanierung von Hallenbädern in kommunaler Trägerschaft“, in der EU-Förderperiode 2021-2027 vom 20.10.2023 (Amtsblatt des MBJS S. 426) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird durch folgenden Titel ersetzt:
„Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur energetischen Sanierung von Hallen-, Kombi- und Freibädern in kommunaler Trägerschaft“
2. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Hallenbädern“ wird durch die Angabe „Hallen-, Kombi- und Freibädern“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„Kombibäder sind im Sinne der Richtlinie Bäder, die sich sowohl aus einem Hallen-, als auch aus einem Freibadteil zusammensetzen.“
3. In Nummer 1.3 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Hallenbäder“ durch die Angabe „Hallen-, Kombi- und Freibäder“ ersetzt.
4. Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „Hallenbädern“ durch die Angabe „Hallen-, Kombi- und Freibädern“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Auf dem Weg zum Zielstandard Effizienzhaus Stufe 40 (bezieht sich nur auf die Sanierung von Gebäuden) werden auch Einzelmaßnahmen gefördert.“
5. Nummer 2.1.1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Als Zielstandard für die energetische Fachplanung von Gebäuden des Sanierungsvorhabens ist der Standard Effizienzhaus 40 zu wählen.“
6. Nummer 2.1.2 wird durch die folgende Nummer 2.1.2. ersetzt:
„Die Sanierung bzw. Modernisierung der Gebäudehülle des Hallen- bzw. des Gebäudes des Kombibades bzw.

von Gebäuden auf dem Gelände des Freibades (bspw. Sanitärgebäude) muss energieeffizient erfolgen. Im Rahmen dieser Sanierung der Gebäudehülle sind die Antragsteller angehalten Maßnahmen zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze, hier aus den Bereichen Nachhaltigkeit sowie Arten- und Klimaschutz, zu berücksichtigen. Als Beispiele können eine Dachbegrünung und/oder Nisthilfen in der Fassade sowie weitere Maßnahmen genannt werden.“

7. Die Überschrift der Nummer 2.1.3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Erneuerung der technischen Ausrüstung der Hallen-, Kombi- und Freibäder,“

8. Nach Nummer 2.2 Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„Entsprechend der Interventionskategorie des Förderprogramms muss bezogen auf die Fördergegenstände eine Mindesteinsparung von 30 % des Primärenergiebedarfs oder eine 30 % direkte und indirekte Einsparung der Treibhausgasemissionen gegenüber den Ursprungsemissionen erreicht werden.“

9. Nummer 3.1 wird durch folgende Nummer 3.1 ersetzt:

„Zuwendungsempfangende sind kommunale Träger von Hallen-, Kombi- und Freibädern im Land Brandenburg. Unter kommunalen Trägern sind sowohl kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften als auch kommunale Eigen- oder Mehrheitsgesellschaften subsummiert.“

10. Nummer 3.3 Absatz 3 wird gestrichen.

11. Nummer 4.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus muss eine sportfachliche Bedeutung des Hallen-, Kombi- und Freibades vorliegen, die einen detaillierten Nutzungsplan des jeweiligen Bades enthält.“

12. In Nummer 4.4 Nr. 2 wird die Angabe „Hallenbades“ durch die Angabe „Bades“ ersetzt.

13. Nummer 6.4 wird gestrichen.

14. Nummer 6.5 wird wie folgt gefasst:

„Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genanntenwendungszweck erfolgt. Dies gilt nicht für den Einsatz von Mitteln aus dem Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG).

Die Zuwendung darf auch bei einer Kumulierung mit LuKIFG-Mitteln den nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässigen Beihilfenhöchstbetrag bzw. bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR die maximal zulässige Beihilfenintensität von 80 % der beihilfenfähigen Kosten nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft.

Potsdam, den 25. Juni 2026

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Gordon Hoffmann

II. Nichtamtlicher Teil

Ermittlung des Betriebskostenzuschusses für Schulen in freier Trägerschaft für den Zuschusszeitraum Schuljahr 2026/2027

Gz.: 45-562-12

Gemäß § 9 der Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV) werden die Zahl der Unterrichtsstunden je Klasse, Woche und Schulform, die Zahl der Unterrichtsstunden je Lehrkraft, Woche und Schulform, die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse und Schulform (Richtwert), die Zahl der Lehrerwochenstunden je Schüler und die Zahl der Lehrerstellen je Schüler sowie die Schülerausgabensätze gemäß § 3 ESZV und die Korrekturfaktoren und schülerbezogenen Beträge gemäß § 4 ESZV wie folgt veröffentlicht.

Die den Berechnungen der Schülerausgabensätze zu Grunde liegenden Arbeitgeberkosten einschließlich des Zuschlags zur Berücksichtigung der Kosten der Unfallversicherung betragen:

für die Entgeltgruppe S 8b: 76.300 Euro,

für die Entgeltgruppe 10: 83.600 Euro,

für die Entgeltgruppe 13: 97.500 Euro.

Mitteilung gemäß § 9 der ESZV, Zuschusszeitraum 2026/2027 Faktoren und Schülerausgabensätze								
Schulformen, Schulstufen, Bildungsgänge, Berufe, Fachrichtungen	Umfang	Jahrgangsstufen bzw. Dauer	Unterrichtsstunden je Klasse und Woche gemäß Stundentafel	Zuschlag für Differenzierung und Vertretung	U/K	U/L	S/K	Richtwert in LWS je Schülerin/Schüler Schülerausgabensatz in Euro
Allgemeinbildende Schulen								
Grundschule, Primarstufe an Gesamtschulen und Oberschulen		1 bis 6	25,83	1,075	27,77	26,32	23	5.676
Leistungs- und Begabungsklassen am Gymnasium		5 und 6	31,00	1,035	32,09	24,44	27	6.016
Sekundarstufe I an der Oberschule		7 bis 10	32,00	1,275	40,80	24,44	25	8.262
Sekundarstufe I an der Gesamtschule		7 bis 10	32,00	1,275	40,80	24,44	27	7.650
Sekundarstufe I am Gymnasium		7 bis 10	33,25	1,065	35,41	24,44	27	6.640
GOST an Gymnasien und Gesamtschulen		11 bis 13		1,005		24,44	1,7	8.649
Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten								
Lernen, Sprache		1 bis 6		1,005		24,44	2,6	13.228
Lernen, Sprache		7 bis 10		1,005		24,44	3,0	15.263
körperliche und motorische Entwicklung		1 bis 13		1,005		24,44	4,0	20.351
Sehen, Hören		1 bis 13		1,005		24,44	3,0	15.263
Blinde, Gehörlose		1 bis 13		1,005		24,44	7,0	35.615
emotionale und soziale Entwicklung		1 bis 13		1,005		24,44	3,0	15.263
Geistige Entwicklung, autistisches Verhalten, schwere Mehrfachbehinderung (außer in Förderschulen und Förderklassen)				1,005		23,50	7,0	37.999
Geistige Entwicklung, autistisches Verhalten, schwere Mehrfachbehinderung (nur in Förderschulen und Förderklassen)				1,005		23,50	7,4	40.170

Mitteilung gemäß § 9 der ESZV, Zuschusszeitraum 2026/2027

Faktoren und Schülerausgabensätze

Schulformen, Schulstufen, Bildungsgänge, Berufe, Fachrichtungen	Umfang	Jahrgangsstufen bzw. Dauer	Unterrichtsstunden je Klasse und Woche gemäß Stundentafel	Zuschlag für Differenzierung und Vertretung	U/K	U/L	S/K	Richtwert in LWS je Schülerin/Schüler	Schülerausgabensatz in Euro
Berufliche Schulen									
Berufsschule									
Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach BBIG oder HWO	TZ		12	1,035	12,42	24,44	24		2.620
Ausbildung berufsschulpflichtiger Jugendlicher mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 66 BBIG oder § 42 HWO	TZ		12	1,035	12,42	24,44	11		5.716
Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zur Berufsausbildungsvorbereitung, Klassen für Auszubildende, die nach § 241 SGB III gefördert werden	TZ	1 Jahr	12	1,035	12,42	24,44	15		4.192
Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zur Berufsausbildungsvorbereitung mit Ergänzungsunterricht zum Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses	TZ	1 Jahr	16	1,035	16,56	24,44	15		5.589
Berufsfachschule									
berufliche Grundbildung	VZ	1 Jahr	26,4	1,035	27,32	24,44	24		5.764
Soziales	VZ	2 Jahre	21	1,035	21,74	24,44	24		4.585
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik	VZ	2 Jahre	32	1,035	33,12	24,44	24		6.986
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	37	1,035	38,30	24,44	24		8.078
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Bürowirtschaft	VZ	2 Jahre	38	1,035	39,33	24,44	24		8.296
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Bürowirtschaft mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	43	1,035	44,51	24,44	24		9.388
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Fremdsprachen	VZ	2 Jahre	38	1,035	39,33	24,44	24		8.296
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Fremdsprachen mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	43	1,035	44,51	24,44	24		9.388
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Informationsverarbeitung	VZ	2 Jahre	42	1,035	43,47	24,44	24		9.169
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Informationsverarbeitung mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	47	1,035	48,65	24,44	24		10.261
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Tourismus	VZ	2 Jahre	36,5	1,035	37,78	24,44	24		7.969
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Tourismus / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	41,5	1,035	42,95	24,44	24		9.060
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Sportassistenten	VZ	2 Jahre	35	1,035	36,23	24,44	24		7.641
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Sportassistenten / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	40	1,035	41,40	24,44	24		8.733
Bildungsgang zum Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten	VZ	2 Jahre	32	1,035	33,12	24,44	24		6.986
Bildungsgang zum Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	37	1,035	38,30	24,44	24		8.078
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Hotelmanagement	VZ	2 Jahre	36,5	1,035	37,78	24,44	24		7.969
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Hotelmanagement / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	41,5	1,035	42,95	24,44	24		9.060
Fachoberschule									
zweijährig VZ	VZ	2 Jahre	21	1,035	21,74	24,44	24		4.585
einjährig VZ (Vorliegen eines Berufsabschlusses)	VZ	1 Jahr	30	1,035	31,05	24,44	24		6.550
Fachschule									
Technik o. Wirtschaft	VZ	2 Jahre	30	1,035	31,05	24,44	24		6.550
Technik o. Wirtschaft / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	31,5	1,035	32,60	24,44	24		6.877
Technik o. Wirtschaft	VZ	3 Jahre	20	1,035	20,70	24,44	24		4.366
Technik o. Wirtschaft / Erwerb der FHR	VZ	3 Jahre	21	1,035	21,74	24,44	24		4.585
Technik o. Wirtschaft	TZ	3 Jahre	20	1,035	20,70	24,44	24		4.366
Technik o. Wirtschaft / Erwerb der FHR	TZ	3 Jahre	21	1,035	21,74	24,44	24		4.585
FSSV Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege	VZ	3 Jahre	20	1,035	20,70	24,44	24		4.366
FSSV Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege / Erwerb der FHR	VZ	3 Jahre	21	1,035	21,74	24,44	24		4.585
FSSV Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege	TZ	3 Jahre	20	1,035	20,70	24,44	24		4.366
FSSV Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege / Erwerb der FHR	TZ	3 Jahre	21	1,035	21,74	24,44	24		4.585
FSSV Aufbaulehrgang Heilpädagogik	TZ	2 Jahre	22,5	1,035	23,29	24,44	24		4.912
FSSV Aufbaulehrgang Heilpädagogik / Erwerb der FHR	TZ	2 Jahre	24	1,035	24,84	24,44	24		5.240
berufliches Gymnasium									
GOST				1,005		24,44		1,7	8.649

Mitteilung gemäß § 9 der ESZV, Zuschusszeitraum 2026/2027					
Korrekturfaktoren für Ganztagsangebote und für Unterricht in der flexiblen Eingangsphase, schülerbezogene Beträge für zusätzliche Zuschüsse gemäß § 4 der ESZV					
Zusätzliche Zuschüsse für			L/S gemäß Anlage zur ESZV	Korrekturfaktoren Ganztags und FLEX	schülerbezogene Beträge in Euro
Ganztagsangebote					
Primarstufe					
Grundschule, Oberschule, Gesamtschule	VHG		0,0061	0,38	287
Grundschule, Oberschule, Gesamtschule	offene Form		0,0008	1,00	99
Gymnasium (Leistungs- und Begabungsklassen)	offene Form		0,0022	1,00	272
Gymnasium (Leistungs- und Begabungsklassen)	gebundene Form		0,0092	0,38	433
Förderschule mit Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“	VHG		0,0100	0,38	470
Sekundarstufe I					
Oberschule, Gesamtschule	gebundene Form		0,0092	0,46	524
Oberschule, Gesamtschule	offene Form		0,0032	1,00	396
Gymnasium	gebundene Form		0,0063	0,46	359
Gymnasium	offene Form		0,0028	1,00	346
Förderschule mit Förderschwerpunkt „Lernen“	gebundene Form		0,0201	0,46	1.144
Flexible Eingangsphase					
Grundschule, Oberschule, Gesamtschule			0,0083	0,47	483
Betreuung Praktikum und praktische Ausbildung					
Berufsfachschule Soziales			0,0100		1.237
Berufsfachschule sonstige Assistentenberufe			0,0008		99
Fachoberschule, zweijährig, Vollzeit			0,00085		105
Fachschule Sozialwesen					
FSSV Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, Vollzeit			0,0100		1.237
FSSV Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, Teilzeit			0,0100		1.237
FSSV Fachrichtung Heilpädagogik, Aufbaulehrgang, Teilzeit			0,0100		1.237
Sonstiges pädagogisches Personal					
sonderpädagogischer Förderschwerpunkt					
Körperliche und motorische Entwicklung			0,0400		3.873
Sehen			0,0200		1.936
Hören			0,0200		1.936
Geistige Entwicklung, autistisches Verhalten, schwere Mehrfachbehinderung (außer in Förderschulen und Förderklassen)			0,0400		4.120
Geistige Entwicklung, autistisches Verhalten, schwere Mehrfachbehinderung (nur in Förderschulen und Förderklassen)			0,0420		4.326
Förderung für Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien					
an allgemeinbildenden Ersatzschulen					
Primarstufe (Grund-, Ober-, Gesamtschule, Gymnasium)			0,0357		4.417
Sekundarstufe I und II (Ober-, Gesamtschule, Gymnasium)			0,0385		4.764

